

Satzung der Gemeinde Garrel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Gemeinde Garrel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998, hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 27.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Im Gebiet der Gemeinde Garrel haben in allen Ortsteilen die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die im anliegenden Lageplan nicht farblich markiert sind, häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Einleitung in ein Gewässer

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist durch Untergrundverrieselung in den Untergrund oder in die durch wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde bestimmte Gewässer II. und III. Ordnung einzuleiten. Die Einleitung in diese Gewässer kann auch über offene oder verrohrte Gräben erfolgen.


§ 3

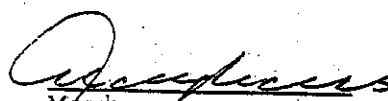
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gemeinde Garrel

Garrel, den 27.07.1998


Bley
Bürgermeister


Mayhaus
Gemeindedirektor